

Wissenschaftsstadt Darmstadt Amtliche Bekanntmachung



Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die geplante Änderung der Bl. 1086 Pkt. Dornheimer Weg – Urberach, der Bl. 0886 Pkt. Weselacker – Darmstadt Nord und der Bl. 0887 Anschluss Leonhardstanne durch Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 auf dem Gebiet der kreisfreien Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg;

Die Westnetz GmbH plant zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt die Änderungen der Stromkreisführungen auf den Verbindungen zwischen der Umspannanlage (UA) Leonhardstanne, der UA Darmstadt und der UA Weiterstadt. Diese Verbindungen werden derzeit mit insgesamt drei separaten 110-kV-Stromkreisen sichergestellt. Zukünftig soll dies mit insgesamt vier 110-kV-Stromkreisen erfolgen, um damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Dafür hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Änderungen geplant:

- Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise auf der Bl. 1086 zwischen der UA Leonhardstanne und dem Punkt Weselacker (Mast 9 der Bl. 1086):

Bislang werden die beiden Stromkreise zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker an Mast Nr. 4 der Bl. 0887, an Mast Nr. 18 der Bl. 1086 sowie an Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9) durch Leiterschleifen elektrisch gekoppelt, d.h. die auf den beiden Traversen der Maste aufliegenden jeweils drei Leiterseile (also insgesamt sechs Leiterseile) werden derzeit für die Leitungsverbindung eines 110-kV-Stromkreises genutzt. Diese Kopplung soll aufgelöst werden, um die Leitung in diesem Abschnitt mit zwei betriebstechnisch getrennten Stromkreisen zu betreiben. Die maximale Übertragungsleistung der Leitung wird hierdurch nicht verändert, sondern nur auf zwei separate und damit getrennt freischaltbare Stromkreise verteilt.

- Umbau Mast Nr. 9 der Bl. 1086 am Pkt. Weselacker:

Der Kreuzungspunkt Pkt. Weselacker wird derzeit von drei Stromkreisen durchlaufen. Um zukünftig den Pkt. Weselacker mit vier Stromkreisen durchlaufen zu können, muss der Kreuzungsmast Nr. 9 mit einer zusätzlichen Traverse versehen und die Leiterseilführung am Mast geändert werden. Zudem muss eine Traverse ausgetauscht werden.

- Änderung der Portalansprünge UA Darmstadt Nord:

Die Bl. 0886 zwischen Pkt. Weselacker und der UA Darmstadt Nord ist mit vier Stromkreisen beseilt, von denen derzeit drei betrieben werden. Die vorhandenen Portalansprünge der UA Darmstadt Nord sind für drei Stromkreise ausgelegt. Da die UA Darmstadt Nord zukünftig mit vier Stromkreisen über die Bl. 0886 angebunden werden soll, ist eine Änderung der Portalansprünge zwischen Mast Nr. 7 der Bl. 0886 und den Portalen der UA Darmstadt notwendig.

- Umbeseilung zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 4 sowie Verlagerung des Stromkreises im Bestandsgestänge zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr. 9 der Bl. 1086:

Um zukünftig den Pkt. Weselacker mit vier Stromkreisen durchlaufen zu können, müssen die Mastansprünge der von Süden kommenden Leiterseile an Mast Nr. 9 geändert werden. Dies ist durch eine Verlagerung der Leiterseile auf den Mastgestängen der Bl. 1086 zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr. 9 möglich, zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 4 bleibt die Lage der Leiterseile gleich. Für die Verlagerung werden den Bestandsseilen entsprechende Leiterseile verwendet.

- Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 15 der Bl. 1086:

Bedingt durch den Umbau des Mast Nr. 9 der Bl. 1086 müssen die Leiterseile auf dem von Norden kommenden Abschnitt bis zum nächsten Abspannmast ausgetauscht werden, da das Bestandsseil für die neuen Mastansprünge an Mast Nr. 9 zu kurz ist.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, eine Masttabelle und Mastschemata sowie ein anonymisiertes Rechtsverzeichnis. Zu den weiteren Planunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

05. September 2023 bis 04. Oktober 2023

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales→Öffentliche Bekanntmachungen→Energienetze“) und auf der Homepage der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter dem Kurzlink <https://www.darmstadt.de/bauleitplan> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen auch in der Zeit vom 05. September 2023 bis 04. Oktober 2023 bei dem Magistrat der Wissenschafts-

stadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, im 2. Obergeschoss, Zimmer 2.02, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **18. Oktober 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift bei dem Regierungspräsidium Darmstadt ist eine *vorherige telefonische Terminvereinbarung* unter der Telefonnummer 06151 – 124049 erforderlich.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 HVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG oder eine Telefon- oder Videokonferenz statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.

8. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 21. April 2022 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA – Dez. III 33.1-78 a 07.02/3-2022

Darmstadt, den 11.08.2023

Der Magistrat, Michael Kolmer, Stadtrat